

Vereinssatzung des TTC WUPPERTAL

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TTC WUPPERTAL. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.
3. Der Gerichtsstand ist Wuppertal.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennisports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (1.5. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 1.1.1977 (§ 51 bis 68 AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied der entsprechenden Verbände: WTTV e. V., LSB e.V., Stadtsporthund, DSB. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen, Regeln und Beschlüsse dieser Verbände an und verpflichtet sich diese zu beachten und zu befolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a.) ordentliche (aktive und passive) Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an
 - b.) Jugendliche (vom vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr)
 - c.) SchülerInnen und Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
 - d.) Ehrenmitglieder
4. Ordentlichen Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen nicht mehr als 3 Monate im Rückstand oder in Rechten (§ 5 Ziff.3) nicht eingeschränkt sind, und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und Wahlrecht. Hinsichtlich der Wahl der Vorstandsmitglieder Jugendwart/in und Schülerwart/in (§9 Ziff.1 lit. h, i) sind auch Jugendliche und Schüler nach Vollendung des 10. Lebensjahres aktiv wahlberechtigt.
5. Jugendliche können darüber hinaus den Mitgliederversammlungen als Zuhörer/innen mit beratender Stimme beiwohnen, wenn die Versammlung nicht anders entscheidet.
6. Passive Mitglieder haben nicht das Recht am aktiven Spiel-Übungsbetrieb teilzunehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag (Vordruck) und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Minderjährigen (bis 18 Jahre) muß die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
2. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag kann erst nach Ablauf eines Jahres erneuert werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand per Einschreiben
 - b) Ausschluß aus dem Verein
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Tod
2. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Das austretende Mitglied ist jedoch zur Zahlung des halben Jahresbeitrages (Stichtag 30.6.) verpflichtet. Mit dem Tage der Austrittserklärung erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten.
3. Der Vorstand kann einem Mitglied ohne Aufhebung der Pflichten die Rechte bis zur Dauer von 6 Monaten entziehen, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a) seine finanzielle Verpflichtungen nur aufgrund eines Gerichtsbeschlusses (z.B. Mahnbescheid) gezahlt hat,
 - b) sich grober Verstöße gegen die Vereinszwecke und Satzungen schuldig gemacht hat,

- c) dem Ansehen des Vereins oder dem Verein selbst Schaden zugefügt hat,
 - d) sich den Anweisungen des Vorstands und seiner Mitarbeiterinnen oder denen des Spruchausschusses widersetzt.
5. Vom Beschluß des Vorstandes ist das betreffende Mitglied schriftlich zu unterrichten. Ihm ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu einer Rechtfertigung per Einschreiben zu geben.
 6. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem gesperrten oder ausgeschlossenen Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Anrufung des Spruchausschusses offen, der nach Anhörung beider Parteien endgültig entscheidet. Der Bescheid über den Ausschluß ist vom Spruchausschuß per Einschreiben mitzuteilen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
 7. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf eines Jahres einen Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein stellen.

§ 6 Beitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Beitrag ist ab dem Eintrittsmonat zu entrichten.
3. Der Beitrag ist zum 31.03. jedes Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 31.03. ist der Beitrag sofort fällig.
4. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
5. Über Stundung sowie Erlaß von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
6. Beitragsmahnungen erfolgen im Sinne des BGB. Evtl. Mahngebühren werden vom Vorstand festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Spruchausschuß
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet im Laufe der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt.
2. Die Versammlung hat der/die erste Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite Vorsitzende einzuberufen.
3. Zur ordentlichen Jahreshauptversammlung müssen die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe von Tag, Stunde und Ort, sowie Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muß folgende Punkte der Tagesordnung enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des/der Kassenprüfers/in
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen soweit erforderlich
 - e) Vorliegende Anträge
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden.
5. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Vorankündigung der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
6. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können nur dann zur Beratung und zum Beschluß gelangen, wenn dazu mindesten 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung erteilen (Dringlichkeitsanträge).
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom/von der 1. Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen müssen nur dann durch Stimmzettel erfolgen, wenn es von einem Mitglied der Versammlung verlangt wird.
 - a) Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
 - b) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.
 - c) Vom Amtsgericht geforderte Satzungsänderungen bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sie können vom Vorstand nach § 25 BGB beschlossen werden.

9. Bei Wahlen ist jedes Mitglied des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf (Akklamation) erfolgen, wenn dagegen in der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird.
10. Für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes reicht die einfache Mehrheit. Haben vorgeschlagene Kandidaten/innen die gleiche Stimmenanzahl, wird unter diesen eine Stichwahl durchgeführt.
11. Mitglieder des Spruchausschusses können zusammen in einem Wahlgang gewählt werden, wenn dagegen kein Widerspruch erfolgt. Anderenfalls wird Einzelwahl vorgenommen.
12. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren den Kassenprüfer/in, sowie einen Stellvertreter/in, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen (mindestens 1 x im Jahr) .Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten; Beanstandungen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Der/die Prüfer/in, sowie der/die Stellvertreter/in dürfen nicht dem Vorstand angehören.
13. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Im übrigen gelten dieselben Vorschriften wie bei der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
14. Der/die Vereinsvorsitzende muß innerhalb von 2 Wochen unter Beachtung der Vorschriften der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Spruchausschuß oder mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. .
15. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes und des Spruchausschusses.
16. Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen der Satzung.

§ 9 Der Vorstand

1. Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand, bestehend aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Geschäftsführer/in
 - d) Kassierer/in
 - e) Sportwart/in
 - f) Sozialwart/in
 - g) Damenwart/in
 - h) Jugendwart/in
 - i) Schülerwart/in
2. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins im Sinne §25 BGB erfolgt durch den Vorstand. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein. Der Vorstand ist berechtigt auch andere Vereinsmitglieder durch schriftliche Bevollmächtigung mit der rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins zu beauftragen.
3. Mitglied des Vorstandes kann werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist.
4. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Vorstandsposten belegen, hat aber bei Vorstandssitzungen bzw. Entscheidungen nur eine Stimme.
5. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder.

§ 10 Der Spruchausschuß

1. Die Bestellung des Spruchausschusses obliegt der Mitgliederversammlung. Sie wählt einen Vorsitzenden, 2 Beisitzer/innen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Vorstandsmitglieder dürfen dem Spruchausschuß nicht angehören.
2. Der Spruchausschuß ist in den in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, sowie in allen sonstigen Streitigkeiten zuständig, die sich aus Satzung und Ordnung des Vereins ergeben. Bis zur Entscheidung des Spruchausschusses ist die Anrufung ordentlicher Gerichte ausgeschlossen.
3. Er regelt keine Mannschaftsaufstellungen. Der Spruchausschuß entscheidet durch die/den Vorsitzenden und 2 Beisitzer/Beisitzende. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des II. und III. Abschnitts der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV.

§ 11 Mitarbeiterkreise

- a) Festausschuß, Sportausschuß
 - b) weitere Mitarbeiterkreise
1. Festausschuß und Mitarbeiterkreise werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Amtsdauer und Wahlen

1. Der Vorstand und der Spruchausschuß werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, wird die kommissarische Vertretung vom Restvorstand geregelt.

§ 13 Beschlußfassung

1. Die Organe sind soweit die Satzung nicht anders vorschreibt, beschlußfähig, wenn über 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ausnahme ist die Mitgliederversammlung. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Protokollführung, Verlesung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Organe sind in einem Protokoll aufzunehmen, und vom/von der Verhandlungsleiter/in, sowie von einem/einer Protokollführer/in zu unterzeichnen

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt ferner den Umgang mit dem vorhandenen Vermögen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Sporthilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 01.07.1992 in Kraft.

1. Änderung am 16. März 1997.